

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die sich in Trägerschaft der Stadt Freital
befindlichen Kindereinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulhorte)
als Betrieb gewerblicher Art
(Gemeinnützigkeitssatzung - Kindereinrichtungen)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) und der §§ 59 und 60 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2056) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeinnützigkeitssatzung - Kindereinrichtungen**

Die Satzung über die sich in Trägerschaft der Stadt befindlichen Kindereinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulhorte) als Betrieb gewerblicher Art vom 11.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Freital am 16.01.2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „im Sinn der §§ 51 ff AO 1977“ durch die Worte „im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“ ersetzt.
2. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“
3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs an die Stadt Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Freital, den

Rumberg
Oberbürgermeister